

Evangelisches Dekanat Gießen  
Carl-Franz-Straße 24 35392 Gießen

**AUSHANG UND  
INFORMATIONSSCHREIBEN**

Carl-Franz-Straße 24  
35392 Gießen

Frau Sabine Teich  
Herr Marc Gibcke  
Geschäftsführung

Zentrale: 0641/30020-380  
Fax: 0641/30020-340

kitas.dekanat.giessen@ekhn.de

Gießen, den 27.04.2021

**Umsetzung der Notbetreuung in den Kindertageseinrichtungen des Ev. Dekanats Gießen**

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,

mit der Überarbeitung des Infektionsschutzgesetzes und den damit einhergehenden Landesweiten Maßnahmen für Kindertageseinrichtungen, der sogenannten „Notbremse“, bieten unsere Kindertageseinrichtungen künftig unter bestimmten Bedingungen nur noch eine Notbetreuung an.

Der Begriff wird Ihnen vermutlich aus dem vergangenen Jahr noch sehr vertraut sein. Allerdings sind die Bedingungen andere als noch im Frühjahr 2020.

Künftig gilt nach der aktuellen hessischen Corona-Einrichtungsschutzverordnung, dass ab einer Inzidenz von 165 (nach Erfassung des RKI) an drei aufeinanderfolgenden Tagen eine **Notbetreuung für Fälle dringender Betreuungsnotwendigkeiten** einzurichten ist.

**Notbetreuung – Wer?**

**Zur Teilnahme an der Notbetreuung berechtigt sind** Kinder, sofern

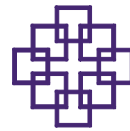
1. eine Betreuung nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann, insbesondere, weil beide sorgeberechtigten Elternteile, in deren Haushalt sie wohnen, ihrer Erwerbstätigkeit oder ihrem Studium nachgehen müssen;  
Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist durch Bescheinigungen, insbesondere des Dienstherrn oder Arbeitgebers, rechtzeitig, möglichst eine Woche im Voraus, nachzuweisen; entsprechendes gilt für berufstätige oder studierende Alleinerziehende im Sinne des § 21 Abs. 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch,
2. die Betreuung zur Sicherstellung des Kindeswohls von den zuständigen Jugendämtern angeordnet worden ist,
3. ein Anspruch auf sonderpädagogische Förderung besteht, die eine besondere Betreuung erfordert oder
4. ohne die Betreuung im Einzelfall für Eltern und Kinder eine besondere Härte entstünde, die sich durch außergewöhnliche und schwerwiegende Umstände von den durch den Wegfall der regelhaften Betreuung allgemein entstehenden Härten abhebt;

sowie für Kinder, für die ein Bescheid des zuständigen Sozialhilfeträgers über die Gewährung einer Maßnahmenpauschale nach der Vereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderung vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt in Tageseinrichtungen für Kinder vom 1. August 2014 in der jeweils geltenden Fassung vorliegt.

Bankverbindung

Kassenführende Stelle  
IBAN  
BIC  
Kreditinstitut

Evangelische Regionalverwaltung Oberhessen  
DE 38 5206 0410 0704 1001 90  
GENODEF1EK1  
Evangelische Bank eG



### Notbetreuung – Wie?

Bitte melden Sie Ihren Bedarf für eine Notbetreuung bei der Leitung der Kindertageseinrichtung an.

Die notwendige **Arbeitgeberbescheinigung** erhalten Sie durch die Kindertageseinrichtung. Bitte lassen Sie diese von Ihrem Arbeitgeber oder Dienstherrn vollständig ausfüllen.

Sollten Sie **selbstständig/freiberuflich erwerbstätig** sein, füllen Sie die Bescheinigung für sich selbst aus. Bitte weisen Sie auf geeignetem Wege als Anhang zur Bescheinigung Ihre Selbstständigkeit nach.

Wenn Sie in **Ergänzung Ihrer Arbeitsstelle teilselbstständig tätig sind** und daher die regelmäßige Arbeitszeit auf der Bescheinigung nicht Ihrer tatsächlichen Arbeitszeit entspricht, weisen Sie bitte auch auf geeignetem Wege Ihre Teilselbstständigkeit nach.

Die Angabe der Arbeitszeiten ist für uns wichtig, da die Notbetreuung (inkl. Zeiten für das Bringen und Abholen) die tatsächlich notwendige Betreuungszeit abdecken soll; unabhängig der eigentlichen Form des Betreuungsplatzes.

Da nicht alle Eventualitäten durch diese Regelungen abgedeckt werden können, wenden Sie sich bitte bei Fragestellungen im Zusammenhang mit der Zeit in der Notbetreuung an die Leitung der Kindertageseinrichtung. Wenn die Entscheidung nicht unmittelbar vor Ort getroffen werden kann, wird die Leitung Ihre Anfrage mit uns klären.

Wenn Sie die Notbetreuung aufgrund besonderer Härte (siehe Seite 1; Punkt 4) in Anspruch nehmen müssen, wenden Sie sich bitte ebenfalls über die Leitung an uns und begründen Sie Ihr Anliegen. Wir versuchen dabei wohlwollen zu prüfen, ohne den Sinn der Notbetreuung zu unterlaufen. Sollte auch dadurch keine Einigung erzielt werden können, ziehen wir das zuständige Jugendamt/Rathaus zur Klärung hinzu.

Notbetreuung wird in unseren Kindertageseinrichtungen nach den aktuellen Gesetzes- und Verordnungsständen angeboten, sobald die Inzidenz des Landkreises Gießen drei Tage in Folge 165 erreicht oder übersteigt. Maßgeblich sind die Werte des RKI.

Sollte die Inzidenz im Anschluss 5 Werktage in Folge unter 165 liegen, wird diese Regelung für den Landkreis Gießen wieder aufgehoben.

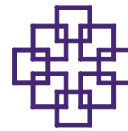
### Notbetreuung – Wann?

Das Land Hessen hat für die Vorbereitung der Umsetzung der Notbetreuung für die Kindertageseinrichtungen und auch die Familien etwa eine Woche Zeit eingeräumt. Bitte organisieren Sie sich dafür schnellstmöglich.

Wir streben eine Umsetzung gegen Ende dieser Woche (17. KW) an. Spätestens jedoch erfolgt die Notbetreuung ab dem kommenden Montag.

### Notbetreuung – Betreuungsgebühren?

Wir haben alle unsere Partnerkommunen zum **Umgang mit den Betreuungs- und Verpflegungsgebühren** während der Notbetreuung angeschrieben und angefragt. Derzeit gehen die Kommunen davon aus, dass das Land Hessen zumindest eine Teilfinanzierung der dadurch entstehenden Kosten tragen wird. Entsprechende Regelungen des Landes stehen allerdings noch aus.



Bisher ist uns folgendes Vorgehen bekannt:

### Stadt Gießen

Die Stadt Gießen hatte uns zuletzt mit Schreiben vom 31.03.2021 über die Fortführung der bisherigen Regelung informiert. Eine aktuellere Mitteilung ist bisher nicht hier eingegangen. Daher gilt nach wie vor:

- Die aktuelle Regelung, dass Familien, die auf die Inanspruchnahme der Kinderbetreuung monatsweise vollständig verzichten, den Betreuungsvertrag ruhen lassen können und eine monatsweise Gebührenfreistellung erfolgt, gilt auch für die Kalendermonate Mai und Juni 2021.
- Die vertraglich vereinbarten Kitagebühren in diesem Zeitraum werden nur dann erhoben, wenn eine notwendige Betreuung in Anspruch genommen wird. Diese Regelung findet sowohl für städtische, als auch für auswärtige Kinder Anwendung.
- Vertragsänderungen können in diesem Zeitraum nicht erfolgen, der Betreuungsvertrag kann jedoch grundsätzlich gekündigt werden.
- Unabhängig von diesen Regelungen kann jederzeit eine Neuberechnung der einkommensabhängigen Staffelgebühr beantragt werden.

### Gemeinde Langgöns

Die Gemeinde Langgöns hat uns darüber informiert, dass eine Abrechnung (vermutlich rückwirkend ab Anfang April) der Betreuungs- und Verpflegungsgebühren nur für tatsächlich in Anspruch genommene Betreuungstage erfolgen soll.

Im Umkehrschluss würden keine Betreuungsgebühren anfallen, sofern man die Notbetreuung nicht in Anspruch nehmen kann oder möchte.

### Stadt Linden und Gemeinde Biebertal

Die Rückmeldungen **der Stadt Linden** und der **Gemeinde Biebertal** stehen zum jetzigen Zeitpunkt noch aus. Wir sind uns jedoch sicher, dass alle daran Beteiligten versuchen eine schnellstmögliche Lösung für die Familien zu finden. Und erneut ist die Zeit zur Umsetzung zu kurz für eine adäquate Planung Seitens der Kommunen.

Bitte haben Sie etwas Geduld. Wir informieren Sie, sobald wir über weitere Präzisierungen oder abweichende Regelungen informiert wurden.

Wir hoffen, die wichtigsten offenen Fragen beantwortet zu haben. Weitere Informationsstände seitens des Landes sind bisher nicht bei uns eingegangen. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte zunächst an die Leitung der Kindertageseinrichtung.

**Ihnen, Ihren Familien und Kindern wünschen wir viel Kraft in diesen Tagen. Bleiben Sie mit Gottes Segen behütet und gesund!**

Mit freundlichen Grüßen

Sabine Teich und Marc Gibcke